

Satzung der Ausdrogsbeng Furth

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Ausdrogsbeng Furth“ mit Sitz in 84378 Dietersburg.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

1. Zweck des Vereins

- a) Förderung von Kunst und Kultur
- b) Förderung der Heimatpflege und -kunde
- c) Förderung des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke
- d) selbstlose Unterstützung von Personen oder Institutionen, die die Voraussetzung nach §53 AO erfüllen

2. Der Satzungszweck soll durch folgende Maßnahmen verwirklicht werden:

- Veranstaltungen mit künstlerischen und kulturellen Hintergrund wie Theateraufführungen, literarische Lesungen, Kabarett und Musikveranstaltungen.
- Heimatpflege- und Kunde durch Maßnahmen wie dokumentieren/veröffentlichen von lokalen Kulturgut, die Pflege des Dialektes durch Veranstaltungen mit Liedgut, Theater und Kabarett in Mundart. Unterstützung der Vereine vor Ort bei der Pflege des lokalen Brauchtums.
- Der Erhalt des gesellschaftlichen Dorflebens: In Zeiten des „Wirtshaussterbens“ wird angestrebt, auch ohne diesem Dorfmittelpunkt durch vereinsübergreifende Veranstaltungen, Gesellschaftstreffen und Anschaffungen benötigter Güter für Vereinsräume das dörfliche Leben und den Zusammenhalt zu fördern. Zudem soll eine musikalische Gestaltung von Gottesdiensten zu festlichen Anlässen innerhalb der Pfarrei stattfinden.
- Der Verein kann in besonderen Fällen auch mildtätige Zwecke verfolgen um humanitäre Hilfe zu leisten oder zu unterstützen. Hierzu kann er auch mildtätigen Organisationen Mittel zur Verfügung stellen.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig – er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
2. Mittel des Vereins werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel sollen durch Mitgliederbeiträge, öffentliche Beihilfen, private Spenden und Einnahmen aus Vereinsaktivitäten aufgebracht werden.
4. Es wird keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die seine Ziele unterstützen.
2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Austritt, Ausschluss oder Tod – bei einer juristischen Person durch deren Auflösung.
 - Der Austritt eines Mitglieds ist zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden. Eine Fristeinhaltung für die Austrittserklärung ist nicht einzuhalten.
 - Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat, kann ein Ausschluss durch Beschluss des Vorstands erfolgen (mit Zustellung der Eröffnung des Beschlusses). Dem Mitglied wird vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
4. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung (§7)
2. der Vorstand (§8)

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 25 % der Vereinsmitglieder schriftlich und mit Angaben der Gründe verlangt werden.
2. Die Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung der Einladungsfrist von 2 Wochen. Die Einladung erfolgt schriftlich und ist auch per E-Mail möglich (sofern eine gültige E-Mail-Adresse der Mitglieder vorliegt). Dringende Sitzungen können bei Bedarf kurzfristig anberaumt werden.
3. Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per E-Mail mit einer Frist von 2 Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht zum Ende der Frist beim Verein eingehen gelten als Enthaltungen.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) die Wahl des Vorstandskollegiums inkl. Schriftführer und Schatzmeister
 - b) Änderungen der Vereinssatzung
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes
 - d) Entlastung des Vorstandes und des Kassiers
 - e) Bestellung des Kassenprüfers
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - g) Auflösung des Vereins
 - h) alle Vereinsangelegenheiten, die vom Vorstand vorgelegt werden
 - i) Abstimmung über Rechtsgeschäfte > 2000€
5. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden Vereinsmitglieder.

6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden
 - b) einem oder drei weiteren Vorstandsmitglied/ern (über die Größe des Vorstands bestimmt die Mitgliederversammlung bei den Vorstandswahlen)
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Schatzmeister
2. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gemäß §26BGB gerichtlich und außergerichtlich. Der 1. und der 2. Vorsitzende sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Für Rechtsgeschäfte über 2.000€ bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt und ist so lange im Amt, bis von der Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
5. Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich/elektronisch (E-Mail) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder Ihre Zustimmung zu diesen Verfahren geben. Diese Beschlüsse sind ebenfalls schriftlich niederzulegen.
6. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandskollegiums geleitet. Dieses wird per Vorstandsbeschluss je Sitzung festgelegt.
7. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben – er ist berechtigt Zahlungsanweisungen für den Verein vorzunehmen. Bei Verhinderung des Kassiers ist der Schriftführer unterschreibungsberechtigt.
8. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 9 Vereinsordnung

Der Verein kann sich zur Regelung von vereinsinternen Abläufen Vereinsordnungen geben. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist der Vorstand zuständig.

§ 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren einen Kassenprüfer. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Kassenprüfer hat die Bücher und Belege des Vereins mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Er erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und entlastet, bei ordnungsgemäßer Führung, den Vorstand.

§ 11 Satzungsänderungen

Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung kann darüber nur abstimmen, wenn bereits bei Einladung auf den Tagesordnungspunkt Satzungsänderung hingewiesen wurde, mit Beilage des vorgesehenen neuen Satzungstextes.

§ 12 Vermögen

1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.
2. Die zu Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel sollen durch Mitgliederbeiträge, öffentliche Beihilfen, private Spenden und Einnahmen aus Vereinsaktivitäten aufgebracht werden.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§13 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstandskollegium zu unterzeichnen.

§14 Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Alle Tätigkeiten im Verein erfolgen grundsätzlich ehrenamtlich
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26 ESTG bzw. §3 Nr.26a ESTG ausgeübt werden – über diese hat die Mitgliederversammlung zu entscheiden.

§ 15 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Dietersburg. Die Gemeinde Dietersburg hat das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar zur Förderung gemeinnütziger Vereine mit Sitz in Furth zu verwenden.